

Antragstellung

Bürgergeld ist beim zuständigen Jobcenter zu beantragen.

Sie können den Antrag telefonisch, online über www.jobcenter.digital, die JC-App oder per Post stellen. Die Kontaktdaten finden Sie unter www.jobcenter-bayreuth-land.de.

Bequem und sicher –
jetzt über
www.jobcenter.digital



Je nach Ihrer Wohnsituation werden eventuell auch Unterlagen von anderen Familienmitgliedern benötigt.

Nach der Geburt bildet die Mutter eine eigene Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Kind, auch wenn sie weiterhin im Haushalt ihrer Eltern wohnt.

Noch Fragen? Sprechen Sie uns an!

Jobcenter Bayreuth Land
Luisa Herzig
Beauftragte für Chancengleichheit am
Arbeitsmarkt
Casselmannstraße 6
95444 Bayreuth

Telefon: 0921/887 721
E-Mail:
Jobcenter-Bayreuth-Land.BCA@jobcenter-ge.de

Leistungsrechtliche Fragen klären Sie bitte direkt mit dem Leistungsteam Ihres Jobcenters.

Hier erhalten Sie weitere Unterstützung bei allen Fragen rund um die Schwangerschaft und bei der Beantragung von finanziellen Leistungen

Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Bayreuth
Markgrafentallee 5
95448 Bayreuth

Telefon: 0921/728-229
E-Mail: Schwangerenberatung@lra-bt.bayern.de

Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen der Diakonie Kolpingstr. 1 / 5. OG
95444 Bayreuth

Telefon: 0921/785177-20
E-Mail:
schwangerenberatung@diakonie-bayreuth.de

Unterstützung nach der Geburt bei Fragen zur Entwicklung, Förderung und Erziehung des Kindes

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
Landratsamt Bayreuth
Markgrafentallee 5
Frau Löblein und Frau Zapf

Telefon: 0921/728 404 oder 0921/728 176
E-Mail: koki@lra-bt.bayern.de

2025



Schwangerschaft und Geburt: Finanzielle Unterstützung bei Bezug von Bürgergeld

jobcenter Bayreuth Land  

Finanzielle Unterstützung: Bürgergeld 2025

Für Bürgergeldbeziehende beträgt der Regelsatz für eine/n alleinstehende/n Antragsteller/in 563 €.

Ein volljähriger Partner in einer Bedarfsgemeinschaft erhält 506 €.

Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahre erhalten 357€, im Alter von 6 bis 13 Jahren 390€, zwischen 14 und 17 Jahren 471 € und zwischen dem 18. bis zum 24. Lebensjahr 451 €.



Mehrbedarfe

Schwangere erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf in Höhe von 17% der maßgeblichen Regelleistung. Dieser Mehrbedarf wird bis zum tatsächlichen Geburtstermin berücksichtigt. Die Schwangerschaft ist durch den Mutterpass nachzuweisen.

Alleinerziehende erhalten einen Mehrbedarf, der abhängig von Alter und Anzahl des Kindes/ der Kinder ist. Dieser Mehrbedarf wird ab dem Tag der Entbindung berücksichtigt.

Einmalige Bedarfe

Neben den Mehrbedarfen sieht das SGB II einmalige Leistungen als Sonderbedarf bei Schwangerschaft und Geburt vor. Die Leistung wird auf Antrag gewährt, dieser ist in Ihrem Jobcenter zustellen und wird pauschal bewilligt, so dass in der Regel keine Kostenvorschläge notwendig sind. Sollte ein erhöhter Bedarf bestehen, z.B. durch einen Zwillingskinderwagen, ist dies zu belegen.

Für den Erwerb von Schwangerschaftskleidung werden einmalig 100 € ausgezahlt. Die Antragstellung ist ab der 13. Schwangerschaftswoche formlos möglich.

Für die Beschaffung der Babyausstattung (z.B. Kinderbett, Kinderwagen und der Erstausrüstung) werden max. 490 € ausgezahlt. Die Leistungen werden nach Antragstellung frühestens 8 Wochen vor der Geburt gezahlt.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Betrag.

Bei Folgegeburten gilt der Bedarf als gedeckt, wenn die Gegenstände noch vorhanden sind. Sollte dies nur noch teilweise so sein, mindern die vorhandenen Gegenstände die noch zu gewährende Einmalbeihilfe.

Kindersofortzuschlag

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Bürgergeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt, erhalten zusätzlich einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 25 €.

Kosten der Unterkunft

Jugendliche unter 25 Jahre benötigen für die Anmietung einer eigenen Wohnung die Zustimmung des Jobcenters. Schwangere haben jedoch in jedem Fall einen Anspruch auf eine eigene Wohnung. Sind die Kosten der Unterkunft angemessen, werden diese in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

Um das zu prüfen, sprechen Sie immer vor einem Umzug mit dem Jobcenter. Nur dann können auch weitere Kosten (z.B. für Kaution, Umzug und evtl. die Erstausrüstung) übernommen werden.

Einkommen

Bürgergeld ist eine nachrangige Leistung, die erst ausgezahlt wird, wenn der Lebensunterhalt aus anderen Einkommensarten nicht zu decken ist. Deren Antragstellung ist daher verpflichtend und mindert die Regelleistung der Eltern bzw. des Kindes. Dazu gehören Kindergeld, Elterngeld und der Kindesunterhalt bzw. der Unterhaltsvorschuss.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Das SGB II berücksichtigt bis zum vollendeten 3. Lebensjahr Kinderbetreuungszeiten, die die Ausübung einer Arbeit beeinträchtigen können.

Das Jobcenter Bayreuth Land und das Jugendamt des Landratsamtes Bayreuth unterstützen Sie bei der Suche nach der richtigen Kinderbetreuungsform für Ihr Kind.

